

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 13 Titel 656 03 — Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung —

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 1 – Ar 1345 –
4/84 – vom 5. November 1984:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1984 bei Kapitel 11 13 Titel 656 03 – Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung – bis zur Höhe von 200 000 000 DM erteilt habe.

Die Mehrausgaben sind im wesentlichen auf stärkere Inanspruchnahme von Beitragserstattungen an ausländische Arbeitnehmer aufgrund des Rückkehrhilfegesetzes und stärkeren Anstieg der Rentenleistungen durch die Rentenanpassungen und das Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. November 1983 über die Nichtanrechnungen der französischen Zusatzpensionen auf die Fürsorgeleistungen nach §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zurückzuführen. Diese Entwicklung ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1984 nicht vorhergesehen worden.

Die Mehrausgaben sind unabweisbar, da der Bund nach § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes zur Deckung des Defizits bei der knappschaftlichen Rentenversicherung verpflichtet ist.

